



Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279
E-mail: gemeinde@gross-st-florian.at

GZ: 131/9-44/2022

Groß St. Florian, am 25.05.2023

Verschiebung des Termines für die Bauverhandlung

Zubau beim bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäude

Mit der Eingabe vom 06.04.2022 hat Deutschmann Anton, Michlgleinz 36, 8522 Groß Sankt Florian um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **.122**, EZ: **34**, KG: **Michlgleinz** angesucht.

Der Termin der Verhandlung wird auf den 19.06.2023 verschoben, die Kundmachung zur Ladung befindet sich in der Beilage.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Alois Resch





Marktgemeinde Groß St. Florian

Rathausplatz 1
A-8522 Groß St. Florian

Tel: 03464/2204 Fax: 03464/2204-279
E-mail: gemeinde@gross-st-florian.at

GZ: 131/9-44/2022

Groß St. Florian, am 25.05.2023

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Zubau beim bestehenden Stall- und Wirtschaftsgebäude

Mit der Eingabe vom 06.04.2022 hat Deutschmann Anton, Michlgleinz 36, 8522 Groß Sankt Florian um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **.122**, EZ: **34**, KG: **Michlgleinz** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle
um
anberaamt.

Montag, den 19.06.2023
8522 Michlgleinz, Michlgleinz 36
ca. 14:00 Uhr

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung im Gemeindeamt zur Einsicht nach vorheriger Terminvereinbarung, auf. Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Alois Resch



Angeschlagen am: 25.05.2023
Abgenommen am: 19.06.2023